

staatsrechtlich zum Staate in Beziehung stehenden Personen ist insofern unzutreffend, als damit nur die eine Seite ihrer Stellung im Staate gekennzeichnet wird, soweit sie nämlich Gegenstand der staatlichen Herrschaft sind und dem Staate gegenüber nur Pflichten haben. Es stehen ihnen aber auch Rechte gegenüber dem Staate zu, nämlich als seinen Gliedern, als welche sie rechtliche Ansprüche an die Staatsgewalt haben. Man bezeichnet deshalb die Gesamtheit der staatsrechtlich zu einem Staate in Beziehung stehenden Personen, die Gesamtheit der staatlich geeinten Menge, als das Staatsvolk. Dieses zerfällt in die Staatsangehörigen und in solche, die dem Staate nur kraft seiner Gebiets-hoheit verpflichtet sind, die sich nur vorübergehend im Staate aufhalten. Alle Staatsvolksgenossen sind der obrigkeitlichen Herrschermacht des Staates unterworfen und darum verpflichtet, den Gesetzen des Staates gemäß zu leben, wenn sie sich nicht den auf Zuwiderhandlungen gesetzten Strafen aussetzen wollen. Es haben also alle Volksgenossen eine Pflicht zum Gehorsam gegenüber dem Staate. Andererseits haben sie aber auch eine Pflicht, dem Staate gegenüber Handlungen zu unterlassen, die auf die Verletzung des Staates abzielen, also eine Verpflichtung zur Treue gegenüber dem Staate. Auch eine Verletzung dieser Verpflichtung zieht Strafe nach sich, w. z. B. aller Hoch- und Landesverrat.]¹

Gegenüber diesen Pflichten allgemeiner Natur stehen die allgemeinen Rechte der Volksgenossen, deren Umfang durch die bestehenden Gesetze bestimmt wird. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen (§ 9) Rechte ist nach dem Gesetz vom 19. Juli 1867 von dem religiösen Glaubensbekenntnis ihres Trägers unabhängig. Insbesondere darf nach dem Bundesfreizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 keinem Bundesangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum im Staatsgebiete verweigert werden. Jedem Landeseinwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu; jedoch darf die Religion nicht als Vor-

¹[] Gilt auch für das Fürstentum Reuß älterer Linie.